

S T A D T P E T E R S H A G E N

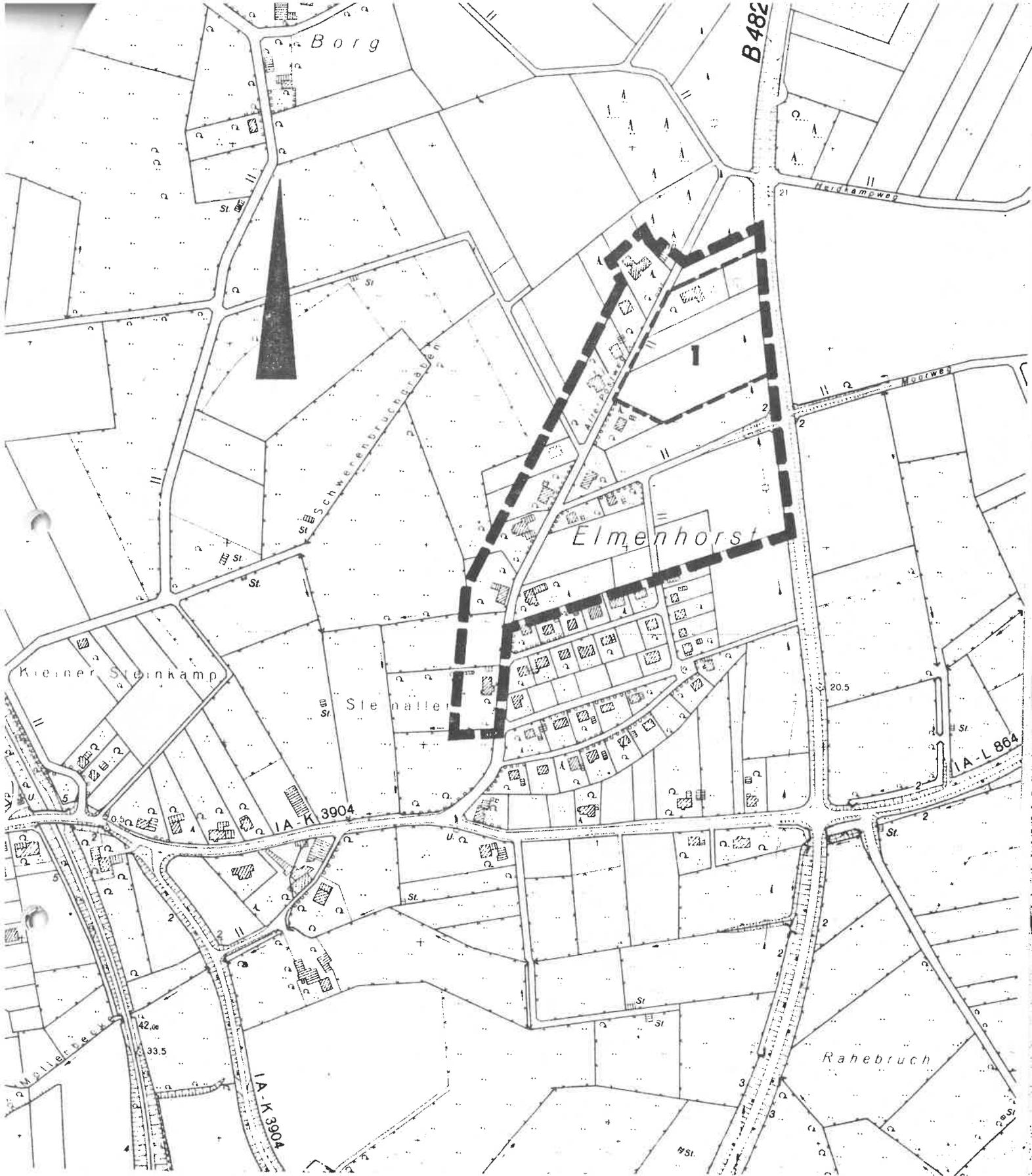
Bebauungsplan Nr. 14  
-Elmenhorst-

1. Änderung gemäß § 13 BBauG  
(Vereinfachtes Änderungsverfahren)

BEGRÜNDUNG

Entwurf und Planbearbeitung  
STADT PETERSHAGEN  
Der Stadtdirektor  
Stadtbauamt

Petershagen, den 27.01.1987



**BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "ELMENHORST"  
 IN DER ORTSCHAFT DÖHREN  
 ÜBERSICHTSPLAN**

M. 1:5000 / ~~10000~~

- — — — —** Grenze des Plangebietes
- - - - -** Grenze des Änderungsgebietes **1., 2., 3., 4.** Änderung

## I. ALLGEMEINES

Gemäß § 2 Abs. 1 und 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) BBauG. ist der Bebauungsplan Nr. 14 "Elmenhorst" in der Ortschaft Döhren aufgestellt.

Seit dem 15.3.1985 ist der Plan rechtskräftig. Die Veröffentlichung erfolgte am 7.6.1985.

Der Rat der Stadt Petershagen hat am 9.12.1986 beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.

## II. ÄNDERUNGSPUNKTE, GRÜNDE UND PLANZIELE

Die vorgesehenen Änderungspunkte mit Erläuterungen ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Die nördliche Erschließungsstraße, im Plan mit "E" bezeichnet, wird von der Nordgrenze des Flurstückes 229 der Flur 5 an die Südgrenze verlegt.

Durch diese Maßnahme bleibt das Flurstück 33 in seiner ursprünglichen Größe erhalten.

Ein Übergreifen von geplanten Baugrundstücken auf das nördlich gelegene Flurstück 229 ist wie bisher geplant ausgeschlossen.

Weiterhin werden durch diese Änderung die geplanten Grundstücke von ca. 20,00 m auf ca. 25,00 verbreitert.

Um eine bessere bauliche Ausnutzung der Grundstücke zu erreichen, sind die überbaubaren Flächen ebenfalls vergrößert.

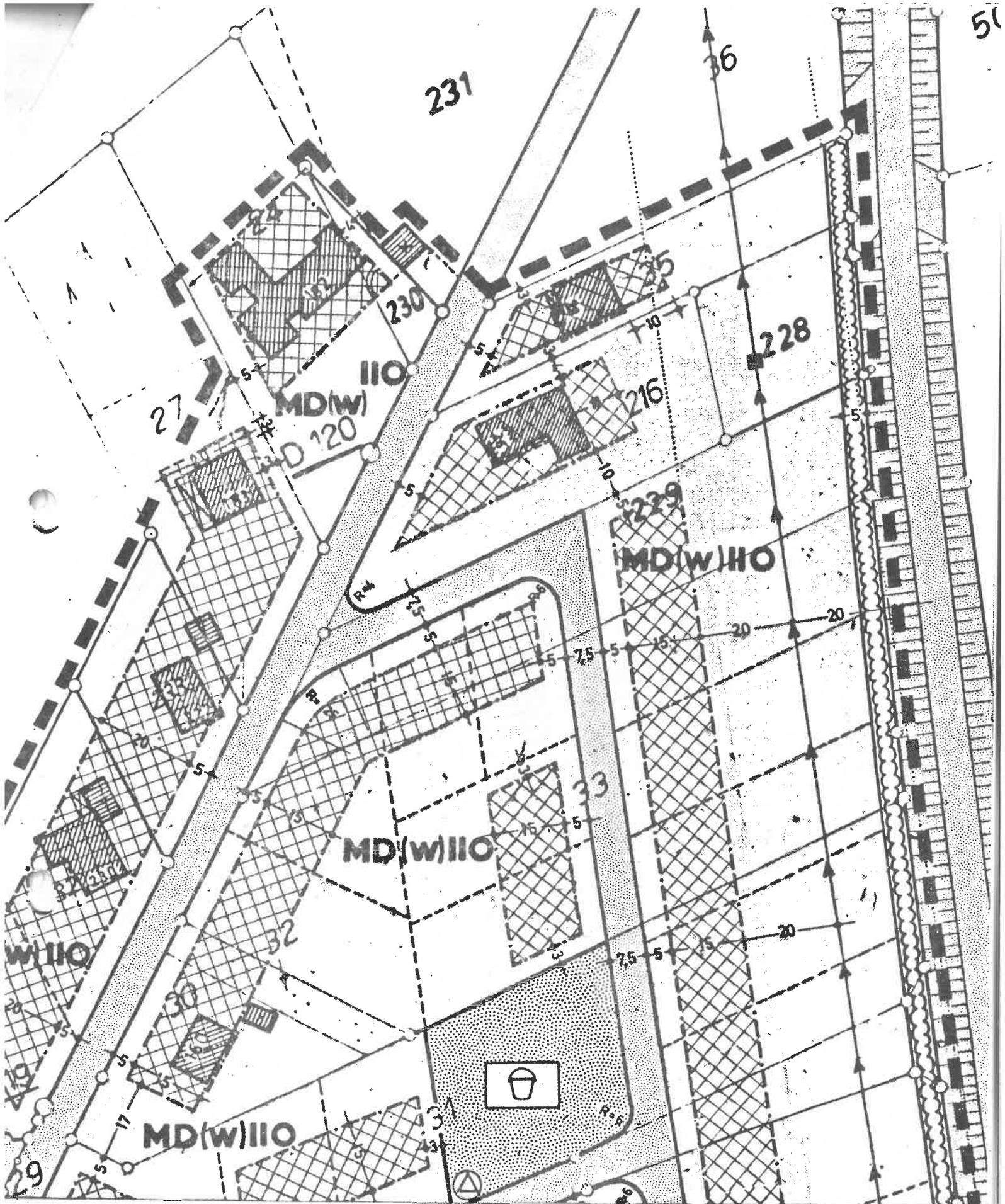
Das Flurstück 229 ist vom Eigentümer des bebauten Flurstückes 216 erworben worden.

Nach § 13 BBauG. kann ein rechtskräftiger Bebauungsplan durch ein vereinfachtes Verfahren geändert werden, wenn die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, die Eigentümer der betroffenen und der benachbarten Grundstücke sowie die berührten Träger öffentlicher Belange den Änderungen zustimmen.

Durch diese Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die betroffenen und benachbarten Grundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt.

Die zustimmenden Stellungnahmen der jeweiligen Eigentümer und der Träger öffentlicher Belange liegen vor.

Deshalb soll diese 1. Änderung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BBauG. vollzogen werden.



**AUSZUG AUS DEM RECHTSKRÄFTIGEN  
BEBAUUNGSPLAN "ELMENHORST"**

